

Zollikon, 6. Dezember 2004

KR-Nr. 442/2004

A N F R A G E von Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)

betreffend Behördliches Verhalten bei Ausschreitungen und Sachbeschädigungen

In seiner Antwort vom 25. August 2004 auf meine Anfrage (KR-Nr. 225/2004 betreffend Ausschreitungen und Sachbeschädigungen durch GBI-Aktivisten in Herrliberg, Verhalten der Polizei) vom 7. Juni 2004 hatte der Regierungsrat erklärt: „Gegen die verantwortlichen Anführer der GBI-Demonstration wurde umgehend ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.“

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden die Anführer der Demonstration vom 27. Mai in Herrliberg zwischenzeitlich bestraft und mit welchen Konsequenzen? Wenn nicht, wie ist der Stand des Strafverfahrens?
2. Handelt es sich bei einer unbewilligten Demonstration und den häufig damit verbundenen Ausschreitungen um eine „öffentliche Zusammenrottung“ im Sinne von Artikel 144, Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)?
3. Weshalb werden im Kanton Zürich, insbesondere in den beiden grössten Städten, Sachbeschädigungen, die im Zuge von unbewilligten Demonstrationen erfolgen, unter Berufung auf Artikel 144, Absatz 2 StGB, nicht konsequent von Amtes wegen verfolgt und gehandelt?

442/2004

Claudio Zanetti